

Satzung des SV Biesenthal 90 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein trägt den Namen Sportverein Biesenthal 90.
- (2) Sitz des Vereins ist Biesenthal.
- (3) Der Verein beantragt die Eintragung ins Vereinsregister.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck, Selbstlosigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Sports als Breitensport, der Jugendarbeit, die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Ausübung des Sports.
- (3) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede Person ohne Ansehung politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden. Jegliche Werbung oder Einflussnahme auf Mitglieder des Vereins hinsichtlich politischer, religiöser oder weltanschaulicher Interessen haben zu unterbleiben, da sie dem Vereinszweck konträr gegenüberstehen würden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt/Kündigung, Tod oder durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
Er kann erfolgen durch:
 - groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - Beitragsrückstandes von mindestens einem halben Jahresbeitrag.
- (5) Der Austritt/Kündigung muss mindestens einen Monat vorher schriftlich an den Vorstand erklärt werden.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Beitragsleistungen sind in der durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung geregelt.
- (3) Zu entrichtende Beiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern. Jugendliche haben kein Stimmrecht.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von zwei Wochen ab Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beitragsfestsetzung;
 - Beschluss des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand kann aus bis zu 7 Mitgliedern bestehen:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem KassenwartErweiterter Vorstand
 - 1. Mitglied des Vorstandes
 - 2. Mitglied des Vorstandes
 - 3. Mitglied des Vorstandes
 - 4. Mitglied des Vorstandes
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der stellvertretende Vorsitzende
 3. der KassenwartGerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.
Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
Der Vorstand wird jeweils für 2 Jahre gewählt.
- (4) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend bestimmen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

§ 9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitglieder- und Beitragsverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefon, E-Mailadresse, Kontoverbindungsdaten). Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 DS-GVO.
- (2) Als Mitglied des Verbandes muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Anschrift, Funktion (usw.) an den Verband weitergeben.
- (3) Der SV Biesenthal 90 e.V. handelt gemäß der Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) vom 25.05.2018.

§ 10 Satzungsänderungen

Die Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden.

§ 11 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an, die Stadt Biesenthal die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Beschlussfassung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 04.04.2025 von der Mitgliederversammlung des Vereins SV Biesenthal 90 e.V. beschlossen worden.